

Zwischen der
Deutschen Orchestervereinigung e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20148 Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen die Teilzeitarbeit im NDR fördern. Damit sollen insbesondere

- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert,
- die Möglichkeit zur persönlichen Weiterbildung gegeben,
- die Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes durch unterschiedliche Arbeitszeit- und Vertragsregelungen geschaffen und
- ein Beitrag zur Entspannung der Arbeitsmarktsituation geleistet werden.

Zu diesem Zweck wird der NDR die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen in allen Bereichen prüfen und dort fördern, wo es die betrieblichen Belange zulassen. DOV und NDR vertreten die Auffassung, dass in den Klangkörpern zur Wahrung der künstlerischen Leistungsfähigkeit Teilzeitstellen im Regelfall nur im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle eingerichtet werden sollten.

Im Bereich des Vokalensembles werden Stellen künftig nur zu 60 % einer Vollzeitstelle neu besetzt; Eine Beteiligung der Personalvertretung findet im Rahmen der für den NDR geltenden gesetzlichen Regelungen statt .

1

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Orchester- und Vokalensemblemmitglieder, die unter den Geltungsbereich des Klangkörper-Tarifvertrages (KTV) fallen.

2

2.1

Orchester- und Vokalensemblemmitglieder können eine Verringerung ihrer Arbeitszeit in der Weise verlangen, dass die Anzahl der gemäß § 6 Absatz 1 KTV im Durchschnitt einer Spielzeit höchstens zu leistenden Dienste reduziert wird. Die in § 6 Absatz 3 KTV geregelte Anzahl von Tagen, an denen ein Orchester- und Vokalensemblemmitglied pro Monat im Jahresdurchschnitt höchstens zu Dienstleistungen herangezogen werden soll, die in § 6 Absatz 4 KTV geregelte Anzahl von Diensten, um die sich die Zahl der (anteilig) jährlich zu leistenden Dienste verringert, sowie die Anzahl der nach §

6 Absatz 5 KTV zu gewährenden Einzelstudientage verringert sich entsprechend des vereinbarten Teilzeitquotienten. Das zu zahlende Gehalt verringert sich in entsprechendem Umfang.

2.2

Teilzeitbeschäftigte Orchester- und Vokalensemblesmitglieder werden jeweils für eine Produktion oder Konzert eingeteilt. Sie sind verpflichtet, die für die Produktion oder das Konzert angesetzten Dienste wahrzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn ein einzelnes Werk, an dessen Proben und/oder Aufführung sie teilgenommen haben, später in das Programm für ein anderes Konzert aufgenommen wird.

2.3

Soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften im KTV entsprechend.

3

3.1

Der NDR kann die Verringerung der Arbeitszeit gemäß Ziffer 2.1 nur dann ablehnen, wenn dringende betriebliche oder dringende künstlerische Gründe entgegenstehen.

Der Orchester- oder Vokalensemblesvorstand sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte sind über eine Antragstellung sowie über eine beabsichtigte Ablehnung zu informieren.

Die Gründe für eine beabsichtigte Ablehnung sind mit dem Orchester- oder Vokalensemblesvorstand zu erörtern und dem Orchester- oder Vokalensemblesmitglied schriftlich mitzuteilen.

3.2

Von der Gesamtzahl der im Stellenplan für den jeweiligen Klangkörper ausgewiesenen Stellen sollen im Regelfall nicht mehr als 10 v.H., jeweils auf die volle Stellenzahl aufgerundet, mit Mitgliedern in Teilzeit besetzt werden¹. In Gruppen, für die im Stellenplan zehn oder mehr Stellen ausgewiesen sind, sollen höchstens zwei, in den anderen Gruppen soll höchstens eine Planstelle in Teilzeit besetzt werden.

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Orchester- oder Vokalensemblesvorstand können Planstellen auch über diese Kontingente hinaus in Teilzeit besetzt werden, sofern in einer anderen Gruppe die Anzahl der in Teilzeit besetzten Planstellen entsprechend reduziert wird.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.2.:

Gruppe im Sinne dieser Bestimmung ist im Vokalensemble die jeweilige Stimmgruppe (Sopran, Alt, Tenor, Bass).

3.3

Bei der Entscheidung, ob der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit dringende betriebliche oder dringende künstlerische Gründe entgegenstehen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- eine wesentliche Beeinträchtigung von Konzert- oder Programmvorhaben,
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Kapazitätsauslastung,
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Ablauforganisation in dem jeweiligen Klangkörper,
- grundlegende Auswirkungen auf den Personalaufwand,

die fehlende Aussicht auf Gewinnung eines qualifizierten Mitglieds zur Übernahme der entstehenden Differenz zur vollen Arbeitszeit; § 16 KTV ist zu beachten.

¹ Beim Vokalensemble gelten nach dem 1.4.2021 zu 60%-Teilzeit besetzte Stellen als Vollzeitstellen in diesem Sinne.

3.4

Ein dringender künstlerischer Grund, der die Ablehnung eines Teilzeitwunsches rechtfertigt, liegt immer dann vor, wenn das Mitglied im Wesentlichen eine solistische Funktion ausübt und diese Tätigkeit durch seine Persönlichkeit künstlerisch geprägt ist, so dass sich die Stelle für eine Besetzung mit mehreren, in Teilzeit beschäftigten Mitgliedern nicht eignet.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.4.:

Dies trifft auch auf die Mitglieder der NDR-Bigband zu.

3.5

Soweit einem Antrag auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und das antragstellende Mitglied beachtenswerte Gründe geltend macht, ist eine Abwägung vorzunehmen. Beachtenswerte Gründe für die Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren hat oder
- ein ärztliches Gutachten vorlegen kann, in dem festgestellt wird, dass ein*e Familienangehörige*r oder die*der Lebensgefährt*in pflegebedürftig oder zu betreuen ist oder
- eine anerkannte Schwerbehinderung oder eine betriebsärztlich bzw. amtsärztlich festgestellte gesundheitliche Einschränkung nachweist, die ihm die weitere Ausübung einer Vollzeittätigkeit auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht erlaubt.

Als nicht beachtenswerter Grund wird insbesondere der Wunsch eines Mitglieds betrachtet, zusätzlich bei einem anderen Arbeitgeber zu arbeiten.

3.6

Das Orchester- oder Vokalensemblemmitglied hat einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gegenüber der Hauptabteilung Personal des NDR spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Verringerung zu Beginn einer Spielzeit geltend zu machen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

Das Orchester- oder Vokalensemblemmitglied kann eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens nach Ablauf von einem Jahr verlangen, nachdem der NDR einer Verringerung zugestimmt oder sie berechtigt abgelehnt hat.

Haben sich der NDR und das Orchester- oder Vokalensemblemmitglied nicht über eine Verringerung der Arbeitszeit geeinigt und hat der NDR die Verringerung nicht spätestens einen Monat vor deren gewünschtem Beginn schriftlich abgelehnt, verringert sich die Arbeitszeit in dem von dem Orchester- oder Vokalensemblemmitglied gewünschten Umfang. Für die Einteilung zum Dienst gelten in jedem Fall die in Ziffer 2.2. geregelten Grundsätze.

Die Beschäftigung im verringerten Umfang erfolgt entsprechend der bisherigen Eingruppierung und Tätigkeitsbezeichnung.

3.7

Die Verteilung der verringerten Arbeitszeit richtet sich nach § 7 KTV. Dabei nehmen teilzeitbeschäftigte Orchester- und Vokalensemblemmitglieder an der üblichen Ablösung entsprechend des Teilzeitanteils teil. Teilzeitbeschäftigten Orchester- und Vokalensemblemmitgliedern soll möglichst frühzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des wöchentlichen Dienstplans gemäß § 7 Absatz 1 KTV, mitgeteilt werden, ob und wann sie von der Erreichbarkeitsverpflichtung nach § 9 Absatz 2 KTV befreit sind.

4

Die Dauer der Arbeitszeitverringerung kann einvernehmlich befristet werden.

Das Mitglied hat einen Anspruch auf Befristung der Arbeitszeitverringerung, wenn beachtliche Gründe im Sinn von TZ 3.5. vorliegen.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.:

Nach dem Ende der Befristung gelten wieder die vorherigen Regelungen zur Arbeitszeit.

5

5.1

Wegen der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit darf das Mitglied weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

5.2

Aus der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit dürfen dem Mitglied in Bezug auf spätere Bewerbungen für einen Vollzeitarbeitsplatz keine Nachteile entstehen.

5.3

Ein teilzeitbeschäftigtes Orchester- oder Vokalensemblemitglied, das sich auf einen anderen Vollzeitarbeitsplatz bewirbt, ist gegenüber externen Bewerber*innen bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen.²

5.4

Macht ein teilzeitbeschäftigtes Orchester- oder Vokalensemblemitglied berechtigterweise geltend, dass es aus besonderen Gründen wirtschaftlich wieder darauf angewiesen ist, vollzeitbeschäftigt zu sein, so ist es bei der Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes vorrangig zu berücksichtigen.³

6

6.1

Der NDR wird keine Teilzeitarbeitsverhältnisse im Umfang einer geringfügigen Beschäftigung im Sinn von § 8 Absatz 1 SGB IV vereinbaren¹.

Protokollnotiz zu Ziffer 6.1.:

Eine geringfügige Beschäftigung wird angenommen, wenn vereinbarungsgemäß, bezogen auf die Spielzeit, durchschnittlich nicht mehr als vier Dienste pro Woche zu leisten sind.

6.2

Die im Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I Seite 1966) enthaltenen Regelungen über „Arbeit auf Abruf“ (§ 12 des Gesetzes) und „Arbeitsplatzteilung“ (§ 13 des Gesetzes) finden im NDR keine Anwendung.

7

Auch nach einer Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit besteht ein Anspruch auf volle Beihilfe für Mitglieder, sofern sie vor dem 1. Februar 2000 Anspruch auf Beihilfe hatten.

8

8.1

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 4.2021 in Kraft und löst den Tarifvertrag vom 1. Januar 2003 ab . Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2024, gekündigt werden.

8.2

Für bei Beendigung dieses Tarifvertrages bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse gelten seine Rege-

² Beim Vokalensemble ist Vollzeitarbeitsplatz i.d.S. eine 60 % Besetzung.

³ Beim Vokalensemble ist Vollzeitarbeitsplatz i.d.S. eine 60 % Besetzung.

lungen so lange fort, bis entweder das Teilzeitarbeitsverhältnis endet oder die Regelungen dieses Tarifvertrages durch andere Regelungen abgelöst werden.

Im Übrigen ist eine Nachwirkung ausgeschlossen.

Im Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes erhält der letzte Absatz von Nummer 2. folgende Fassung:

„Das Urlaubsgeld für Teilzeitbeschäftigte beträgt 80 % des Urlaubsgeldes für Vollzeitbeschäftigte, sofern die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden beträgt. Beträgt die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mehr als 30 Stunden, wird das volle Urlaubsgeld gezahlt.“

Der letzte Absatz von Nummer 2. (n. F.) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Orchester- und Vokalensemblemitglieder in der Weise, dass das Urlaubsgeld 80 % des Urlaubsgeldes für Vollzeitbeschäftigte beträgt, wenn die nach Ziffer 2.1 des Tarifvertrages über Teilzeit in Klangkörpern vereinbarte Obergrenze nicht mehr als durchschnittlich acht Dienste pro Woche beträgt. Beträgt die vereinbarte Obergrenze mehr als durchschnittlich acht Dienste pro Woche, wird das volle Urlaubsgeld gezahlt.“

Berlin, den 8.4.2021

Gerald Mertens

Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Hamburg, den 7.5.2021

Joachim Knuth

Norddeutscher Rundfunk

Dr. Michael Kühn